

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 247/13 B

L 6 U 1657/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 U 6077/09 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Juli 2013 wird als unzulässig verwor-
fen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist, weil sie ohne Verschulden verhindert war, die Fristen zur Einlegung und Begründung der Beschwerde einzuhalten. Sie hat einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) kann ein Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Dass die Klägerin bis zuletzt einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag aufrechterhalten oder gestellt hätte, mit dem sowohl das Beweismittel als auch das Beweisthema angegeben und aufgezeigt wird, über welche Tatsachen im Einzelnen Beweis erhoben werden soll (vgl. BSG vom 19.11.2007 - B 5a/5 R 382/06 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 6, vom 28.5.1997 - 9 BV 194/96 - SozR 3-1500 § 160 Nr 20 und vom 18.12.2000 - B 2 U 336/00 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 31; BVerfG vom 19.2.1992 - 1 BvR 1935/91 - SozR 3-1500 § 160 Nr 6), geht aus der Beschwerdebegründung nicht hervor.
- 3 Hinsichtlich der geltend gemachten Divergenz genügt es nicht darauf hinzuweisen, dass das LSG seinem Urteil nicht die höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde gelegt hätte. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (BSG vom 12.5.2005 - B 3 P 13/04 B - SozR 4-1500 § 160 Nr 6 RdNr 5 mwN). Inwieweit das LSG die Rechtsprechung des BSG nicht nur nicht beachtet oder unzutreffend angewandt, sondern in Frage gestellt und andere rechtliche Maßstäbe bei seiner Entscheidung herangezogen hätte (vgl. BSG vom 16.7.2004 - B 2 U 41/04 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN), wird aus der Beschwerdebegründung nicht deutlich.
- 4 Auf die im Kern geltend gemachte Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht in zulässiger Weise gestützt werden. Die Rüge, das LSG habe die Grenzen freier Beweiswürdigung überschritten, ist nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ausgeschlossen.
- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Verfahrensweise vgl. BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).



6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)